Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1781

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6324/63

Bonn, den 21. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Achtundzwanzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963
(Graphitdispersionen)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 14. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 1485 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Graphitdispersionen)

Vom 12. Dezember 1963

Auf Grund des § 77 Abs. 2 und 3 Nr. 1 Buchstaben a und b des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Tarifnr. 38.19 (Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien usw.) mit Wirkung vom 1. Januar 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Bisheriger		
		allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht allgemein	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht ermäßigt
2	3	4	5	6	7	8
				DM	DM	DM
In der Tarifnr. 38.19 (Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:						
9. In Mineralöl kolloidal oder halbkolloidal dispergierter Graphit, mit einem Gehalt an Graphit von 2 bis 30 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Mineralöl von mindestens 70 Gewichtshundertteilen, auch mit Zusatz von Stabilisierungsmitteln, aus Abs. Q-IV-s	frei	—	—	12,90 bis 25,90	12,90 bis 25,90	—

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Graphitdispersionen von der in der Verordnung bezeichneten Art gehörten nach den Brüsseler Erläuterungen bisher zu Tarifnr. 27.10. Dementsprechend wurde die Ware — u. a. in den Mitgliedstaaten der EWG — dieser Tarifnummer zugewiesen (Hinweis auf die Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif: zu Tarifnr. 38.01 Abschnitt II Buchstabe c).

(2) Auf Grund eines Beschlusses des Brüsseler Zoll-Rates gehört die Ware jetzt zu Tarifnr. 38.19 - Q. Die Brüsseler Erläuterungen sind inzwischen entsprechend geändert worden. Die Bundesrepublik ist nunmehr gehalten, ebenfalls die Ware künftig dieser Tarifnummer zuzuweisen.

(3) Die Ware war bei Inkrafttreten des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in allen EWG-Mitgliedstaaten der Tarifnr. 27.10 zugewiesen und fällt deshalb unter die Bestimmungen des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokolls über die Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse". Für die hierunter fallenden Waren sind zum 1. Januar 1964

— die Binnen-Zollsätze aufzuheben;

— die Außen-Zollsätze auf die Höhe der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG festzusetzen.

(4) Durch die vorliegende Verordnung wird

1. entsprechend Absatz 2

   die bezeichnete Ware von Tarifnr. 27.10 nach Tarifnr. 38.19 umtarifiert;

2. entsprechend Absatz 3

   für diese Ware

   a) der Binnen-Zollsatz aufgehoben, d. h. auf „frei" festgesetzt;

   b) der Außen-Zollsatz auf 18 % des Wertes festgesetzt. Dieser Zollsatz entspricht dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG und dem derzeitigen Zollsatz der Tarifnr. 38.19 - Q - IV - s des Deutschen Zolltarifs 1963.